Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1966)

Heft: 2

**Artikel:** Die Verantwortung der Fünften Schweiz

Autor: Wahlen, F.T.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-938508

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

2/66

## Die Verantwortung der Fünften Schweiz

(Aus dem Vorwort der Broschüre "Die Fünfte Schweiz" und dem "Echo", der Zeitschrift der Schweizer im Ausland).

Das Jahr der Fünften Schweiz ist der Anlass, das Verhältnis zwischen der Heimat und den Schweizerkolonien im Ausland in allen seinen Aspekten zu überdenken. Wenn wir das tun, so kommen wir zum Schluss, dass der Entscheid vom 16.0ktober 1966 über den Artikel 45bis der Bundesverfassung nicht nur einen Akt der Solidarität, sondern eine Bezeugung der Dankbarkeit gegenüber unsern Auslandschweizern bedeuten wird für das, was sie für unsere kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen und für unsere Stellung in der Welt überhaupt geleistet haben und immer noch leisten. Wie kein zweites Land sind wir auf fremde Märkte für unsere Produkte angewiesen, und wie kaum ein anderes Land müssen wir um Verständnis für unsere einzigartige Stellung in der Völkergemeinschaft werben. Ohne Ueberheblichkeit dürfen wir auch Anspruch darauf erheben, dass unser Land vielen Völkern in staatspolitischer Hinsicht, so vor allem in der Kunst des friedlichen Zusammenlebens verschiedensprachiger Gruppen, Anregungen vermitteln kann. Da sind es wiederum neben unsern diplomatischen und konsularischen Vertretungen, neben der Stiftung Pro Helvetia und andern Institutionen unsere Auslandschweizer, denen eine wichtige Rolle zufällt.

Unsere Auslandschweizer werden der Heimat für das Jahr der Fünften Schweiz und für die Krönung, die es durch die Annahme des Auslandschweizerartikels erfahren wird, zu danken wissen. Sie können es nicht besser tun als durch das ständige Wachhalten des Bewusstseins, dass jeder von ihnen für alle Bürger seines Gastlandes, mit denen er in Berührung kommt, Vertreter der Schweiz schlechthin ist, und damit bei ihnen das Bild unseres Landes formen hilft. Das ist eine Verantwortung und eine Würde, die verpflichten.

- F. T. Wahlen
- a. Bundesrat